



A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Stadt Rotenburg (Wümme)

Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG)

**für den Brückenneubau
der EÜ Flutbrücke Wümme Süd (Bahn-km 22,643)
und der EÜ Wümme (Bahn-km 22,828)
auf der Strecke 1745 Verden (Aller) – Rotenburg (Wümme)**

Die DB ProjektBau GmbH hat im Auftrag der DB Netz AG beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) – Außenstelle Hannover – die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die o. g. Maßnahme beantragt. Das EBA hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) gebeten, hierfür das Anhörungsverfahren nach § 18a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchzuführen.

Die vorliegende Planung umfasst den Neubau der Eisenbahnüberführung Flutbrücke Wümme Süd in Bahn-km 22,643 und der Eisenbahnüberführung Wümme in Bahn-km 22,828. Beide Brückenbauwerke weisen die Verkehrssicherheit gefährdende Schäden auf, die aus bautechnischer und wirtschaftlicher Sicht einen Ersatzneubau erforderlich machen. Es ist geplant, die neuen Bauwerke mit symmetrischen Schrägflügeln und rechtwinkligen Auflagerbänken analog zum Bestand auf den Flächen der vorhandenen Widerlager zu bauen. Da die Strecke 1475 perspektivisch zweigleisig ausgebaut werden soll, werden die Bauwerke so gestaltet, dass eine Erweiterung der Brückenbauwerke Richtung Westen möglich ist.

Das Vorhaben liegt in der Gemarkung Unterstedt und die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen befinden sich in der Gemarkung Rotenburg, so dass die Maßnahme sich nur im Bereich der Stadt Rotenburg (Wümme) auswirken wird.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit **vom 21.11.2013 bis 20.12.2013** bei der Stadt Rotenburg (Wümme), im alten Teil des Rathauses, 2. OG, Große Straße 1, 27356 Rotenburg (Wümme) während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus: Montag-Donnerstag 7.00 – 18.00 Uhr, Freitag 7.00 – 13.00 Uhr.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Rotenburg (Wümme) unter www.rotenburg-wuemme.de → **Stadt** → **Stadtplanung** eingesehen werden.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist

das ist bis einschließlich

03.01.2014

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rotenburg (Wümme) oder direkt bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg (Postfachadresse: 21332 Lüneburg) erheben. Die Einwendung

muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind gem. § 18a Nr. 7 AEG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG ausgeschlossen.

Gem. § 18a Nr. 2 AEG erfolgt durch diese ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 VwVfG auch die Benachrichtigung der nach landesrechtlichen im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

Die Vereinigungen haben Gelegenheit, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich 03.01.2014**, zu dem Plan Stellung zu nehmen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ausgeschlossen (§ 18a Nr. 3 Satz 1 und Nr. 7 Satz 2 AEG i. V. m. § 73 Abs. 4, Satz 3 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter oder gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin / Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin / ein einziger Unterzeichner als Vertreterin / Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin / Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Soweit nicht ortsansässige Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer durch das geplante Bauvorhaben betroffen sind, werden die Mieterinnen / Mieter, Pächterinnen / Pächter oder Verwalterinnen / Verwalter gebeten, die Eigentümerinnen / Eigentümer der Grundstücke von der geplanten Baumaßnahme zu unterrichten.

2. Fristgerecht erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin / der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 18a Nr. 5 Satz 1 AEG).

In dem Termin ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu geben ist. Bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie / ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden **Kosten** können nicht erstattet werden.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten **Entschädigungsverfahren** behandelt.

5. Die Nummern 1, 2, und 3 dieser Bekanntmachung gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den **Umweltauswirkungen** des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 3 ff. UVPG).
6. **Mit Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen nach § 19 Abs. 1 AEG (Veränderungssperre) in Kraft.** Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. **Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).**

Rotenburg (Wümme), den 13.11.2013

Der Bürgermeister

gez. Detlef Eichinger